Ungeachtet dessen stehen das BMV und die Bundesländer bereits seit vielen Jahren in der politischen Verantwortung, das gesamte Sanktionensystem des Bußgeldrechts in Richtung einer effektiven Gefahrenabwehr zu optimieren. Wenn Gefährdungen von Leib und Leben auch weiterhin nur mit Regelsätzen im Bereich des Verwarnungsgeldes von z. B. 30 EUR (lfd. Nr. 1.3 BKat bei der Gefährdung Anderer) oder 35 EUR (lfd. Nr. 3.3.1 BKat bei dem Nichtbenutzen der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen mit Gefährdung) (unter-)bewertet werden, muss man sich nicht wundern, dass bei den Betroffenen, deren gefährliche Verstöße nicht einmal im FAER gespeichert werden, keine Verhaltensänderungen hervorgerufen werden.

Aspekte des Gesetzentwurfs zur Einführung der elektronischen Fußfessel in Gewaltschutzsachen

Dr. Axel Burghart, Brandenburg a.d.H.*

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz[1] hat die Schwächen des Referentenentwurfs trotz zahlreicher Stellungnahmen von Verbänden[2] weitgehend unverändert übernommen. Hier soll nicht auf viele bereits aufgezeigte kleine Ungereimtheiten eingegangen werden, sondern allein auf zwei große Linien, die im nun begonnenen parlamentarischen Verfahren korrigiert werden sollten: das Verhältnis der entworfenen Vorschriften zum geltenden Recht der Kindeswohlgefährdung und die Abgrenzung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.

1. Der Entwurf sieht einerseits eine nicht erforderliche Wiederholung der Eingriffsbefugnisse gegenüber Eltern vor, die das Kindeswohl durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gefährden. Andererseits beschränkt er das neue Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. Fußfessel) auf Fälle vorangegangener Umgangsbeschränkung; damit bleibt es einem weiten Bereich von Kindesschutzverfahren vorenthalten.

a) Wird ein Kind von seinen Eltern verletzt oder bedroht, so steht ihm zur Abwehr bevorstehender Verletzungen das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nicht zur Verfügung (§ 3 I GewSchG). Der Kindeswohlgefährdung, die von Eltern ausgeht, ist unter den Voraussetzungen und mit den Mitteln zu begegnen, die § 1666 BGB vorsieht. Diese Abgrenzung weist den Schutz des Kindes vor seinen Eltern und den dazu erforderlichen Eingriff in die elterliche Sorge (Art. 6 II GG, § 1626 I BGB) dem Amtsverfahren zu: Ist das Kindeswohl gefährdet, so ist das Familiengericht ermächtigt und verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen (§ 1666 I BGB). Das dahin führende Verfahren beginnt von Amts wegen, ohne dass es eines Antrages bedarf. Das Gewaltschutzverfahren könnte hingegen nur auf einen Antrag beginnen (§§ 1 I 1 GewSchG, 23 I FamFG). Mit der Zuweisung zum Amtsverfahren wird vermieden, dem nicht selbst verfahrensfähigen Kind (§ 9 I FamFG) für ein Gewaltschutzverfahren gegen seine Eltern zunächst einen Pfleger bestellen zu müssen, weil die Eltern von der Vertretung ausgeschlossen sind (§ 181 BGB). Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so wird der Interessenkonflikt vermieden, der ein Vorgehen in Vertretung des Kindes gegen den anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteil beeinflussen könnte.

In den Rechtsfolgen gleichen sich die Regelungen des materiellen Kindesschutz- und Gewaltschutzrechts. Dem Elternteil, dem gegenüber eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden ist, kann eine Wohnungsverweisung und ein Näherungsverbot auferlegt werden (§ 1666 III Nr. 3, 4 BGB). Der Rechtsfolgekatalog der §§ 1 I 3, 2 I GewSchG sieht gleiche, teils wortgleich geregelte Anordnungen vor. Das hier wie dort nicht ausdrücklich geregelte Entfernungsgebot (go-order) ist als unbenannte, neben den Beispielkatalogen zulässige Anordnung anerkannt.

b) Obwohl der Schutz des Kindes vor Gewalt und Bedrohung durch seine Eltern somit materiell- (§ 1666 BGB), verfahrens- (§§ 155, 157, 159 ff. FamFG) und vollstreckungsrechtlich (§ 87 I 1 FamFG!) vollständig geregelt ist, soll mit § 1684 V BGB-E eine weitere Ermächtigung des Familiengerichts eingeführt werden, gegenüber gewalttätigen oder bedrohenden Elternteilen die zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere solche, die im Beispielkatalog des § 1 I 3 GewSchG aufgeführt sind. Die vorgesehene Regelung enthält eine weitere Tatbestandsvoraussetzung und eine Erweiterung der Rechtsfolgen. Mit der weiteren Rechtsfolge des Näherungsverbotes wird das Grundanliegen des Gesetzentwurfs verfolgt: die Einführung der Fußfessel zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 1684 VI BGB-E), regelungstechnisch bewerkstelligt durch einen weiteren Verweis auf die entsprechenden Neuregelungen in den §§ 1 a bis 1 c GewSchG-E. Dieses neue Instrument zur Durchsetzung eines Näherungsverbots ist aber nur dann vorgesehen, wenn zur Kindeswohlgefährdung durch Gewalt oder Drohung eine Umgangsbeschränkung oder ein Umgangsausschluss hinzukommt. Nur wenn die Kindeswohlgefährdung bereits zu dieser Anordnung nach § 1684 IV BGB geführt hat, kann die darüber hinaus für erforderlich gehaltene Anordnung eines Näherungsverbots mit der Fußfessel durchgesetzt werden.

c) Beide vorgesehenen Neuerungen – die erweiterte Rechtsfolge der Fußfessel unter der weiteren Voraussetzung einer vorangegangenen Umgangsbeschränkung – sind auf dem Standpunkt des bestehenden § 1666 BGB, der unverändert bleiben soll, nicht zu begründen.

---

* Der Autor ist Vorsitzender Richter am OLG Brandenburg.

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. November 2025, abgedruckt unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Gewaltschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf 1. Dezember 2025).

2 Entwürfe und Stellungnahmen sind abrufbar auf den Internetseiten des BMJV: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html?nn=18816 (letzter Abruf 1. Dezember 2025).

Es bedarf keines neuen Verweises auf die im § 1 I 3 GewSchG vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Alles, was dort vorgesehen ist, kann nach § 1666 III BGB gegenüber den Eltern des von ihnen bedrohten Kindes angeordnet werden. Wenn erwartet wird, die Fußfessel sei ein geeignetes, wirksames Mittel zur Durchsetzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen, dann bedarf es der Begründung, weshalb dieses Mittel den Kindern vorenthalten bleiben soll, die von Eltern bedroht werden, denen gegenüber ein Umgangsausschluss nicht angeordnet worden ist. Diese Begründung versucht der Entwurf nicht. Er setzt offenbar voraus, gegenüber gewalttätigen, drohenden Eltern werde stets eine Beschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs angeordnet. Diese Annahme wird durch die Entscheidungspraxis nicht bestätigt. Der prügelnde Vater, der die Familie verlassen hat oder nie im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat, aber Mutter und Kind immer wieder aufsucht und ihnen Gewalt antut oder sie bedroht, kümmert sich nicht um einen regelmäßigen Umgang mit dem Kind. Weder er noch die Mutter streben eine Beziehung zwischen Vater und Kind an. Ein Umgangsverfahren – obwohl Amtsverfahren (§ 1684 III, IV BGB) – wird in solchen Konstellationen zumeist nicht begonnen: Niemand regt es an, und das Familiengericht beginnt es nicht von Amts wegen, weil es meint, es bedürfe keiner Regelung, weil der nicht erstrebenswerte Umgang von niemandem verlangt wird.

Auch im Umgangsverfahren bedarf es verfahrensrechtlich keines vorangegangenen Umgangsausschlusses und keiner besonderen, wiederholenden Regelungen im § 1684 BGB, um ein Näherungsverbot anordnen zu können. Der Entwurf scheint auf der Vorstellung zu beruhen, die Erforderlichkeit eines Näherungsverbotes werde typischerweise im Umgangsverfahren deutlich: Wenn das Ansinnen, mit dem Kind Umgang zu pflegen, abzuweisen sei, weil das Kind von dem Umgangsinteressenten mit Gewalt bedroht werde oder vor ihm beklemmende, nicht überwindbare Angst habe, dann müsse auch ein Näherungsverbot angeordnet werden, und dies sei nicht nach § 1666 BGB möglich, weil ja ein Umgangs- und nicht ein Kindesschutzverfahren geführt werde. Das trifft nicht zu. Nimmt das Familiengericht Anhaltspunkte zur Kenntnis, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, dann ist es stets verpflichtet, Abwehrmaßnahmen nach § 1666 BGB zu erwägen, indem es den Sachverhalt aufklärt und den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt. Bevor dies möglich ist, ist eine einstweilige Anordnung in Betracht zu ziehen (§§ 157 III, 49 ff. FamFG). Die Verpflichtung, das Wächteramt (Art. 6 II 2 GG) gemäß den §§ 1666 BGB, 157 III FamFG unverzüglich wahrzunehmen und das Kind vor drohendem Schaden zu bewahren, besteht unabhängig vom Stand anderer geführter Verfahren und unabhängig von Vorgaben der Justizverwaltung über die Aktenführung oder die statistische Erfassung. Wenn im Umgangsverfahren offenbar wird, dass das Kind von Gewalttaten seiner Eltern bedroht ist, und wenn zu erwarten ist, dass die Durchsetzung eines Näherungsverbotes diese Gefahr abwenden kann, dann ist diese Anordnung zu erlassen. Dazu beginnt das Familiengericht neben dem Umgangs- ein Sorgerechtsverfahren (§ 151 Nr. 1, 2 FamFG). Die Verfahren können förmlich und ausdrücklich oder durch gemeinsame Verfahrensführung miteinander verbunden werden (§ 20 FamFG). Ob dazu ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wie die statistische Erfassung zu bewerkstelligen ist und dass eine weitere Verfahrensgebühr entsteht, mag nebenher oder nachträglich geklärt werden und ist neben der wirksamen Abwehr der Kindeswohlgefährdung von nachrangigem Interesse.

d) Die Erforderlichkeit oder gar Dringlichkeit eines Näherungsverbotes gegenüber einem gewalttätigen Elternteil hängt also schon nach geltendem Recht (§ 1666 I, III BGB) weder materiellrechtlich noch verfahrensrechtlich davon ab, ob ein Umgangsausschluss (§ 1684 IV BGB) besteht, und die neue, für besonders wirksam gehaltene Methode der Vollstreckung des Näherungsverbots durch eine Fußfessel sollte deshalb ebenfalls nicht davon abhängen, sondern allen bedrohten Kindern zu Gute kommen können, auch solchen, zu deren Schutz ein Umgangsausschluss nicht angeordnet worden ist. Die Fußfessel ist dazu als ein Mittel der Vollstreckung einer Anordnung nach § 1666 III Nr. 3, 4 BGB vorzusehen.

e) Die gleiche Ungereimtheit weist der Entwurf für das kindesschutzrechtliche Verfahren auf, das zu einer Gefahrenabwehranordnung gegen Dritte führt, also nicht gegen die Eltern (§ 1666 IV BGB). Drohen dem Kind – weitere – Gewalttaten etwa vom nicht sorgeberechtigten Stiefvater, vom Onkel oder vom Nachbarn, dann sind die Eltern verpflichtet (Art. 6 II GG, § 1626 I BGB), als Vertreter des Kindes (§§ 1629 I BGB, 9 II FamFG) einen Gewaltschutzantrag des Kindes gegen den Störer zu richten. Das Familiengericht kann gegen den Störer ein Näherungs- und Kontaktverbot anordnen (§ 1 I 3 Nr. 2, 3, 5 GewSchG), das nach dem entworfenen Recht mit einer Fußfessel durchgesetzt werden kann, wenn die dafür vorgesehen Voraussetzungen gegeben sind (§ 1 a I GewSchG-E).

Versäumen die Eltern ihre Pflicht, das Gewaltschutzverfahren für ihr Kind zu betreiben, so ist das Kindeswohl gefährdet. Das Familiengericht muss von Amts wegen, ohne dass es eines Antrages bedarf, ein kindesschutzrechtliches Verfahren gegen den nicht sorgeberechtigten Dritten führen, das mit der Anordnung eines Näherungs- und Kontaktverbotes enden kann (§ 1666 I, III Nr. 3, 4, IV BGB). Die Durchsetzung mit einer Fußfessel ist – wie oben bereits gezeigt – im entworfenen Recht nicht vorgesehen. Sie bedürfte aber wegen der erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigung einer speziellen gesetzlichen Grundlage.

Das Kind ist also auch gegenüber Dritten im Amtsverfahren nach § 1666 BGB weniger wirksam geschützt als im Gewaltschutzverfahren nach § 1 a GewSchG-E. Dieser im Entwurf nicht begründete Mangel kann ebenfalls behoben werden, indem die Fußfessel als ein Mittel der Vollstreckung einer Anordnung nach § 1666 III Nr. 3, 4 BGB vorgesehen wird; nach § 1666 IV BGB wäre davon auch der nicht sorgeberechtigte Störer erfasst.

2. Das führt zur zweiten grundlegenden Schwäche des Entwurfs, die nicht nur den Schutz von Kindern betrifft, sondern auch die Regelung im Gewaltschutzgesetz – nämlich die unsaubere Abgrenzung des Erkenntnis- vom Vollstreckungsverfahren.

Die entworfenen Regelungen scheinen vorauszusetzen, dass die Fußfessel dazu diene, ein Näherungs- oder Kontaktverbot durchzusetzen (§ 1 a I 1 GewSchG-E: „*zur Kontrolle der Befolgung*“). Dann allerdings handelt es sich bei der Anordnung des Verbots nicht um einen Teilbeschluss (so aber § 216 b VI FamFG-E), sondern um einen Beschluss im Er-

kenntnisverfahren, während die Anordnung der Fußfessel zum Vollstreckungsverfahren gehört. Einzelheiten über das Anlegen der Fußfessel und die Erhebung und Verwendung der Daten sind demnach nicht in das Gewaltschutzgesetz aufzunehmen, wie der Entwurf vorsieht (§§ 1 b, 1 c GewSchG-E), sondern in das Vollstreckungsrecht (§§ 88 ff. FamFG). Dort müht sich der Entwurf, die Verweigerung des Fußfessel-Verpflichteten mit den Mitteln des geltenden Rechts zu überwinden. Geregelt wird gleichsam die Vollstreckung der Vollstreckung. Das beginnt mit dem Anliegen, auf das Antragsverfahren eine Vollstreckung von Amts wegen folgen zu lassen. Statt dies schlicht anzuordnen, wird ein Antrag fingiert (§ 94 a I FamFG-E). Dann folgt die Durchsetzung der Fußfesselanordnung wie die Vollstreckung einer Duldung (vgl. § 890 ZPO): auf die Weigerung des Vollstreckungsschuldners folgt die Festsetzung von Ordnungsgeld, dann der Versuch, dieses Ordnungsgeld beizutreiben und dann die Vollstreckung der für diesen Fall angeordneten Ordnungshaft (§ 94 b I FamFG-E). Die Fußfessel trägt der Verpflichtete während der gesamten Dauer dieses Verfahrens nicht, denn ein wirksames Zwangsmittel, sie ihm anzulegen, ist nicht vorgesehen.

Der Grundannahme, auf der diese mangelhafte Systematik und die viel zu umständlichen, sehr vermutlich unwirksamen Regelungen beruhen, ist zuzustimmen: Die Fußfessel-Anordnung gehört nicht zum materiellen, sondern zum Vollstreckungsrecht. Nicht die Fußfessel hindert den Gewalttäter, weitere Gewalttaten zu begehen, sondern weitere Taten werden dadurch verhindert, dass sich der Täter dem Opfer nicht nähert. Um das Näherungsverbot zu kontrollieren und durchzusetzen, wird, wenn die milderen Mittel der Vollstreckung (Ordnungsgeld, Ordnungshaft) nicht ausreichend erscheinen, die Fußfessel angeordnet, angelegt und angewendet.

Das Anliegen, die Vollstreckung durch Fußfessel auch im Antragsverfahren von Amts wegen vorzunehmen und diese Art der Vollstreckung nicht von einem vorangegangenen gescheiterten Vollstreckungsversuch milderer Art abhängen zu lassen, lässt sich systematisch und nach dem Regelungsinhalt überzeugender darstellen als im vorgelegten Gesetzentwurf: Ein Näherungs- oder Kontaktverbot (im Gewaltschutz- oder im Kindesschutzverfahren angeordnet) kann sogleich bei der Anordnung von Amts wegen mit der Vollstreckungsanordnung einer Fußfessel verbunden werden, wenn dies unerlässlich erscheint (wie § 1 a I GewSchG-E). Zum Anlegen der Fußfessel wird der Verpflichtete vom Familiengericht vor die dafür zuständige Stelle geladen. Folgt er der Ladung nicht, wird er vom Gerichtsvollzieher vorgeführt, der dazu Polizeiunterstützung in Anspruch nehmen, die Wohnung des Verpflichteten öffnen und nach ihm suchen und Gewalt anwenden darf (§§ 87 III FamFG, 757 a ff. ZPO). Die Fußfessel wird erforderlichenfalls mit unmittelbarem Zwang angelegt. Dieses Verfahren wird schneller zum Anlegen der Fußfessel führen als der Weg über Ordnungsgeld und Ordnungshaft, und es greift, da es die Haft vermeidet, weniger intensiv in die Grundrechte des Verpflichteten ein. Für die weiteren Verpflichtungen (§ 1 a I 1 Nr. 2, 3, V GewSchG-E) reicht ein Verweis auf die Duldungsvollstreckung (§ 890 ZPO) aus, ohne dass es ausführlich formulierter, aber weitgehend wiederholender Sonderregeln bedarf (§§ 94 b ff. FamFG-E).

Die Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis

Dr. Vera Hiller, Köln*

In § 622 Abs. 3 BGB heißt es, dass ein Arbeitsverhältnis während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Daraus folgt, dass eine Probezeit in irgendeiner Form vereinbart werden muss, denn das Gesetz regelt keine bestimmte Dauer für eine Probezeit. Eine Besonderheit sieht jedoch § 15 Abs. 3 TzBfG für befristete Arbeitsverhältnisse vor. Danach muss eine vereinbarte Probezeit im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit stehen. Was darunter zu verstehen ist, präzisiert nun eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.[1]

I. Einführung

1. Vereinbarung einer Probezeit im unbefristeten Arbeitsverhältnis

Unter dem Begriff der „Probezeit" werden häufig die ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses und eine verkürzte Kündigungsfrist von zwei Wochen verstanden. Zwar folgt die entsprechende Zulässigkeit einer solchen Probezeit aus § 622 Abs. 3 BGB. Tatsächlich wird die Probezeitdauer für Arbeitsverhältnisse, abgesehen von der sechsmonatigen Maximaldauer, dort jedoch nicht gesetzlich geregelt.[2] Vielmehr folgt aus dem Wortlaut, dass eine Probezeit „vereinbart" werden muss. Fehlt es an einer solchen tarif- oder individualvertraglichen Vereinbarung, wird ein Arbeitsverhältnis folglich ohne Probezeit geschlossen.[3] Zweck der Probezeit ist es einerseits, dem Arbeitgeber zu ermöglichen, festzustellen, ob ihm der Arbeitnehmer für die zugedachte Position geeignet erscheint. Andererseits soll auch der Arbeitnehmer prüfen können, ob die Stelle seiner Erwartung entspricht.[4]

2. Abgrenzung zur Wartezeit nach § 1 Abs. 1, 2 KSchG

Zwar wird eine Probezeit häufig für die ersten sechs Monate vereinbart. Im Gegensatz zu dieser Vereinbarung, die der Privatautonomie unterliegt, handelt es sich bei dem Kündi-

* Die Autorin ist als Regierungsrätin bei der Generalzolldirektion in Köln im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) tätig und derzeit zum Bundesministerium der Finanzen nach Berlin abgeordnet. Sie war zuvor als Syndikus- und Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht tätig. Der Beitrag gibt ihre persönliche Meinung wieder und wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

1 BAG, Urt. v. 30. Oktober 2025 – 2 AZR 160/24, becklink 2036118.

2 Nach § 20 BBiG beginnt hingegen ein Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit, die mindestens einen und höchstens vier Monate betragen darf.

3 Vgl. MHdB ArbR/Benecke, 6. Aufl. 2024, § 37 Rn. 56.

4 Vgl. BAG, Urt. v. 12. September 1996 – 7 AZR 31/96, BB 1997, 104.